



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 20(24)265-D

Datum: 04.07.2024

Stellungnahme des SV Karsten Hartmuth (Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler)
zum Fachgespräch am 1. Juli 2024
zum Thema „Wiederaufbau im Ahrtal“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Kurzgutachten - Eingangsstatement Wiederaufbau im Ahrtal

Rechtsrahmen für den dauerhaften Wiederaufbau in Katastrophengebieten

Eines der maßgeblichen Themen im Rahmen des Wiederaufbaus sind die hohen bürokratischen Hürden beim dauerhaften Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur, der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, sowie öffentlicher und privater Bausubstanz.

Zwar sind wir für die bereits umgesetzten Gesetzesänderungen dankbar, jedoch greifen Änderungen des Baugesetzbuches hierbei oftmals zu kurz. Die Regelungen des Baugesetzbuchs sind gerade bei der Baurechtschaffung vielfach nicht der maßgebende Faktor für die Verfahrensdauer. Regelmäßig sind die landesplanerischen Zielvorgaben sowie die Fach- und Landesgesetzgebungen eine unüberwindbare Hürde. Hier muss über das BauGB hinausgedacht und eine für Katastrophengebiete praxisnahe Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche den Betroffenen vor Ort mehr Spielraum einräumt. Die Gemeinden des Ahrtales haben hierauf **bereits im August 2021** mit Schreiben an die Bundesregierung hingewiesen.

Wir brauchen auch für künftige Katastrophen befristete Regelungen, die Ausnahmen und auch Abweichungen vom „Normalvorgang“ zulassen. Konkret bedarf es in Katastrophengebieten insb. zum Auf- und Ausbau von Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung eine verbesserte Möglichkeit in Grundeigentum zu gelangen, z.B. für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, da diese meist örtlich gebunden sind. Wir müssen von arten- und naturschutzfachlichen Vorgaben abweichen können und brauchen ein beschleunigtes oder bedingt ausgesetztes Zielabweichungsverfahren in der Landes- und Regionalplanung. Zu guter Letzt ein beschleunigtes Bauleitplanverfahren für Außenbereichsflächen mit Umweltprüfung (EU-Rechtskonform) unter Beibehaltung der Übrigen Verfahrenserleichterungen des § 13a BauGB.

Nachweis einer Elementarschadensversicherung im einzelnen Wiederaufbauprojekt

Eine Vorgabe bei der Wiederaufbauförderung ist der Nachweis einer Elementarschadensversicherung zum vollständigen Mittelabruf im jeweiligen Förderantrag. Leider ist die Forderung praxisuntauglich. Zum Beispiel können nicht 170 städtische Gebäude einzeln versichert werden. Dies ist vor dem bürokratischen Aufwand und der Wirtschaftlichkeit in der Gesamtbilanz nicht darstellbar. Für eine Gesamtversicherung erhalten wir keine wirtschaftlichen Angebote, dennoch wird grundsätzlich zum Abruf der Wiederaufbaumittel der Nachweis einer Elementarschadensversicherung verlangt. Alternativ müssen wir in jedem Einzelprojekt mit hohem Verwaltungsaufwand nachweisen, dass keine Versicherung ein wirtschaftlich tragfähiges Angebot unterbreitet. Von der Vorgabe sollte grundsätzlich Abstand genommen werden.

Grundsätzlich plädieren wir für die verbesserte Rahmenbedingungen bei der Elementarschadensversicherung. Bereits jetzt erbitten Bürger von uns eine Bestätigung für ihre Versicherung, dass die Kommune Maßnahmen ergriffen hat, die vor dem Eintreten eines nochmaligen vergleichbaren Schadensereignisses schützen. Unabhängig davon, dass die Umsetzung von



Maßnahmen drei Jahre nach der Flut, unter anderem aufgrund bürokratischer Hürden, nicht möglich ist, kann niemand eine derartige Bestätigung abgeben.

Finanzierungslücken und bürokratische Hürden bei Wiederaufbauprojekten im Hochbau

Ein gemeinsamer Aufbau des Schwimmbades TWIN und der Ahr-Therme ist nicht möglich. Der Wiederaufbau der Ahr-Therme wird nur am derzeitigen Standort finanziert. Ein gemeinsamer Wiederaufbau mit zahlreichen Synergien im Sinne der Nachhaltigkeit ist damit nicht umsetzbar. Hier wünschen wir uns mehr Flexibilität bei der Wiederaufbauförderung, sodass sinnvolle, zukunftsstragende Lösungen umsetzbar werden. Insb. wenn dies zu einer insgesamt besseren Wirtschaftlichkeit beiträgt und auch Fördermittel spart.

Beim Wiederaufbau von Schulen wird die Sachlage schnell komplex. Viele öffentliche Gebäude entsprechen nicht den heute geltenden Anforderungen an Brandschutz und Barrierefreiheit, die meisten Gebäude stammen aus den 60er und 70er Jahren und wurden auf Basis des Bestandschutzes und den seinerzeit erteilten Baugenehmigungen genutzt. Aufgrund der Anforderungen an einen hochwasserangepassten Wiederaufbau endet der Wiederaufbau somit nicht einfach im Erdgeschoss. Verlegung von Technik, Anpassung von Rettungswegen, Veränderung von Raumnutzungen, Schaffung der Barrierefreiheit usw. führt dazu, dass das ganze Gebäude betrachtet werden muss. Ein baulicher Eingriff damit auch in den Obergeschossen notwendig wird. Nicht nur dass dies regelmäßig eine Baugenehmigungspflicht und damit immense bürokratische Aufwendungen mit sich bringt, werden entsprechende Anpassungsmaßnahmen in den nicht flutbetroffenen Geschossen vielfach nicht durch den Wiederaufbaufonds finanziert. Oftmals erfolgt zudem der Verweis auf die allg. Schulbauförderung des Landes, was einen weiteren Förderantrag nach sich zieht, immensen bürokratischen Aufwand bedeutet und zudem einen erheblichen Eigenanteil der Gemeinde erfordert.

gez.

Karsten Hartmuth
Abteilung 2.1 – Stadtplanung
Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler